



Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht
Seestrassse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(29) Tagesordnung und Versammlungsleitung

Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, sich ein Urteil darüber zu bilden, worum es geht. Sie sollen sich ein Urteil darüber bilden können, **ob sie an der Versammlung teilnehmen** wollen und sie sollen sich **vorbereiten können**. Überraschungen sollen ausgeschlossen werden. So müssen beabsichtigte **Satzungsänderungen** den Mitgliedern rechtzeitig vor Versammlungsbeginn mitzuteilen, damit diese sich darauf vorbereiten können. Dies auch dann, wenn die Satzung eine von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abweichende Regelung trifft; diese Bestimmung ist daher für Satzungsänderungen nur eingeschränkt dispositiv (Wagner, Verein und Verband mit Verweis auf BGH 17.11.1986 – II ZR 304/85, BGHZ 99, 119, NJW 1987, 1811; Stöber/Otto, Rn. 699).

Entscheidend ist die **Vollständigkeit der angegebenen Beschlußgegenstände**, nicht aber deren Reihenfolge, die der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung vorbehalten bleibt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Versammlungsleiter die Entscheidung über den Antrag eines Mitglieds, die **Reihenfolge der Tagesordnung** zu ändern, der Mitgliederversammlung überläßt.

Grundsätze der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung seiner Leitungs- und Ordnungsbefugnisse ein weites, durch die Bestimmungen des AktG und der Satzung **eingegrenztes Ermessen**. Die Ordnungsmaßnahmen haben sich jedoch am Gebot der Sachlichkeit zu orientieren sowie das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren (KG Berlin 26.01.2024 – 14 U 122/22, NZG 2024, 777).

ooOoo

Unsere nächstes WEBINAR nach der Sommerpause

Mi., 11.09.2024 von 09:30 bis 11:00 Uhr

Thema: Vereins- und Verbandsrecht 2024

Schwerpunkte: News zu Vereinsvorstand, Mitgliederversammlung und Rechtsprechung
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7089947185310984543>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/594>

ooOoo

Praxis

Das Kammergericht Berlin ist das Oberlandesgericht für das Bundesland Berlin. Es ist für seine wenig vereinsfreundliche Haltung bekannt und mußte bereits mehrfach durch den BGH und sogar das BVerfG gebremst werden. So verteilt auch die Justiz intern Watschn, wenn es nötig ist.

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <24.07.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht